

# **BGer 7F\_59/2025 vom 22. Januar 2026**

Bundesgericht, 2026-01-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7F\\_59\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7F_59_2025)

FR: TF 7F\_59/2025 du 22 janvier 2026

IT: TF 7F\_59/2025 del 22 gennaio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 54 Abs. 1 BGG wird das bundesgerichtliche Verfahren in einer der Amtssprachen geführt, in der Regel in der Sprache des angefochtenen Entscheids. Vorliegend besteht kein Grund um von dieser Regel abzuweichen. Das bundesgerichtliche Urteil ergeht deshalb in deutscher Sprache, auch wenn der Beschwerdeführer seine Eingaben in französischer Sprache eingereicht hat, wie es Art. 42 Abs. 1 BGG zulässt.

### **E. 2**

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft ( Art. 61 BGG ). Das Bundesgericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Allfällige Revisionsgründe sind in gedrängter Form darzulegen (vgl. Art. 42 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 121-123 BGG ). Der Revisionsgrund hat sich auf den Gegenstand des zu revidierenden Urteils zu beziehen. Die Revision eröffnet dem Gesuchsteller nicht die Möglichkeit, die Rechtslage erneut zu diskutieren und eine Wiedererwägung des bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen, das er für unrichtig hält (vgl. Urteile 7F\_22/2025 vom 21. Mai 2025 E. 2; 7F\_74/2024 vom 14. Februar 2025 E. 3; je mit Hinweisen).

### **E. 3**

Die Vorbringen des Gesuchstellers zielen über weite Teile auf eine rechtliche Neubeurteilung des bundesgerichtlichen Urteils 7B\_792/2025 vom 24. Oktober 2025 ab. Dies stellt nach dem Gesagten praxismässig keinen Revisionsgrund dar, weshalb auf das Gesuch insoweit nicht einzutreten ist. Nicht einzutreten ist auf das Revisionsgesuch auch insoweit, als es der Gesuchsteller auf Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG stützt. Dem vorliegenden Verfahren liegt keine Zivil-, sondern eine Strafsache zu Grunde.

### **E. 4**

Soweit sich der Gesuchsteller auf Art. 121 lit. d BGG beruft, erweist sich das Revisionsgesuch als offensichtlich unbegründet. Im nach Ansicht des Gesuchstellers zu revidierenden Urteil 7B\_792/2025 vom 24. Oktober 2025 hat das Bundesgericht den Umstand, dass der amtliche Verteidiger des Gesuchstellers in der Vergangenheit auch die C.\_\_\_\_\_ GmbH vertreten hat, ausdrücklich berücksichtigt und hat darin unter den gegebenen Umständen keine wesentliche Störung des Vertrauensverhältnisses gesehen, welches mit einer Bewilligung des Gesuchs um Auswechslung der amtlichen Verteidigung einhergegangen wäre (vgl. Urteil 7B\_792/2025 vom 24. Oktober 2025 E. 4.2 f.). Inwiefern daran der Umstand etwas ändern soll, dass der Gesuchsteller vor der nunmehr gegen ihn geführten Strafuntersuchung seinen amtlichen Verteidiger nicht auch noch in einer privaten Angelegenheit mandatiert haben soll, ist nicht ersichtlich bzw. legt der Beschwerdeführer nicht konkret dar, weshalb darin eine für den Entscheid erhebliche Tatsache im Sinne von

Art. 121 lit. d BGG zu sehen wäre, die das Bundesgericht bei seiner Urteilsfindung aus Versehen nicht berücksichtigt hätte (vgl. BGE 122 II 17 E. 3; Urteil 7F\_4/2025 vom 20. März 2025 E. 3).

#### **E. 5**

Soweit der Beschwerdeführer schliesslich die Zustellung des Urteils 7B\_792/2025 vom 24. Oktober 2025 an eine falsche bzw. ungültige Adresse rügt, ist er darauf hinzuweisen, dass die Parteien nach Art. 39 Abs. 3 BGG ein Zustelldomizil in der Schweiz anzugeben haben und er die im Urteil genannte c/o-Adresse an der U.\_\_\_\_\_strasse, V.\_\_\_\_\_, mit Eingabe vom 17. September 2025 ausdrücklich so gewünscht hat.

#### **E. 6**

Zusammengefasst ist das Revisionsgesuch abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit des Rechtsmittels abzuweisen (vgl. Art. 64 Abs. 1 BGG). Damit wird der Gesuchsteller kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Seiner finanziellen Situation ist mit reduzierten Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ). Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Eingaben dieser Art in der gleichen Sache nach Prüfung künftig ohne Antwort abgelegt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.